

Eltern – mit - Wirkung

Klassenschülerversammlung

- Klassensprecher
- Stellvertreter
- alle Schüler

Schülerrat (SMV)

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- alle Klassensprecher
und deren Stellvertreter

Klassenelternversammlung

- Klassenelternvertreter
- Stellvertreter
- alle Eltern

Klassenpflegschaft

- Vorsitzender (gleichzeitig Klassenelternvertreter)
- Stellvertreter (Klassenlehrer)
- alle Eltern

- Mindestens 1 Sitzung im SchHJ

Elternbeirat

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- alle Klassenelternvertreter sowie deren Stellvertreter

Stellung

- Vertretung aller Eltern einer Schule
- Mittler zwischen Eltern und Schule
- Verbesserung der inneren und äußern Schulverhältnisse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendschutz, „Freizeitgestaltung“
- Stundentafel, Schulcurricula

... hat Recht auf...

- Information (Lehrerversorgung, ...)
- Anhörung (Schulfest Elternsprechtag, Mensa,

Gesamtelternbeirat

- Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers
- Ansprechpartner für Schulträger wie auch der Schulaufsichtsbehörde

Landeselternbeirat

- Besteht aus gewählten Eltern
- Jeder, der ein Kind an einer öffentlichen Schule hat, kann gewählt werden
- Ist Beratungsgremium des Kultusministeriums

Gesamtlehrerkonferenz

- Alle Lehrer

Schulkonferenz: ist das höchste Entscheidungsgremium in der Schule

- Vorsitzender (Schulleiter)
- Stellvertretender Vorsitzender (Elternbeiratsvorsitzender)
- Schülersprecher
- sechs Vertreter der Lehrkräfte
- zwei Vertreter der Eltern
- zwei Vertreter der Schüler

Auszüge aus dem Schulgesetz

§ 55 Eltern und Schule

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.
- (2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten, nehmen die Eltern
 - in der Klassenpflegschaft,
 - in den Elternvertretungen und
 - in der Schulkonferenz wahr.
- (3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgabe nach Absatz 2 wahrnehmen.
- (4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.
- (5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 56 Klassenpflegschaft

- (1) Die Klassenpflegschafthat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der Gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen ... Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über
- Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
- Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, AG);
- Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
- Grundsätze für Klassenarbeit und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlußklassen Prüfungsordnung;
- in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
- Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
- grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.
- Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Ministeriums für Kultus und Sport unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.
- (3) Die **Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein;** erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.
- (4) **Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.**
- (5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

§ 57 Elternbeirat

- (1) Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die **Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen**, der Elternschaft Gelegenheit zur **Information und Aussprache** zu geben, **Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten**, an der **Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten** und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. **Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt**. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere
 - die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
 - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
 - das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;

...

- für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
- an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
- bei Maßnahmen auf dem Gebiet des **Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;**
- Maßnahmen, die eine **Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten;** dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und die notwendigen Auskünfte. **Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.**
- (3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Auszug Elternbeiratsverordnung

Klassenpflegschaft

§ 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

- (1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse **sowie alle Lehrer**, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.
- (2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§7 Stimmrecht

- Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; **Mutter und Vater haben je eine Stimme**. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.
- **Achtung: Stiefvater, -mutter, Nichtsorgeberechtigte, sind nicht stimmberechtigt, da nicht sorgeberechtigt**

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der **Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen** sind; das gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

- (2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).
- (3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.
- (4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.
- (5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

Klassenenelternvertreter

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

- (2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:
 - Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 - die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 - die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 - die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
 - die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.
- (3) **Niemand kann an derselben Schule zum Klassenenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.**

§ 18 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

Rollenverständnis EV

- Transparenz herstellen (Infobriefe, ...)
- Vermittelndes Eingreifen, Austausch untereinander, ...
- Schüler unterstützen (Hilferuf, Aktionen, ...)

Grundsatz: Individuelle Fragen regeln Eltern direkt.

EV kann aktiv werden, muss aber nicht. Aktion jedoch erst nach Aufforderung!

Achtung: Eltern haben keinen Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung

Checkliste Elternabend:

- Einladung (Termin, Uhrzeit, Ort, **Tagesordnung!!!**)
- An alle Eltern, Klassenlehrer, Fachlehrer (Schulleitung nachrichtlich)
- Klassensprecher+ Stellv. zu geeigneten Punkten
- Kleines Protokoll
- **Wahlergebnis an Schulleitung**

Gewählter EV = Ehrenamt

- In Ausübung des Ehrenamtes **gesetzlich unfallversichert**
- Eltern bei Teilnahme am Pflegschaftsabend nicht versichert, da Zuordnung zur privaten Lebensführung
- Aber: bei z.B. Renovierung des KaZi versichert

Elternvertreter / Elternbeirat

=

wir suchen nicht Schuldige, sondern
gemeinsame Lösungen zum Wohle der
Kinder